



**BETRIEBSVEREINBARUNG
gemäß § 97 Abs 1 Z 18a ArbVG
über die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge**

abgeschlossen zwischen

Universität für Bodenkultur Wien
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
(im Folgenden „Universität“ genannt)

sowie

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
und
**Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Universität für Bodenkultur Wien**
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
(im Folgenden gemeinsam „Betriebsräte“ genannt)

über den Beitritt zu der im Zuge des Ausschreibungsverfahrens ausgewählten
Pensionskasse Valida Pension AG

wie folgt:

Präambel

Am 5. Mai 2009 haben der Dachverband der Universitäten und der Österreichische Gewerkschaftsbund einen *Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten* (im Folgenden kurz „Kollektivvertrag“ genannt) sowie einen *Zusatz-Kollektivvertrag für die Altersvorsorge der vor dem 1. Jänner 2004 an den Universitäten aufgenommenen Bediensteten nach § 78a Abs 1 und 4 VBG* (im Folgenden kurz „Zusatz-Kollektivvertrag“ genannt) abgeschlossen. Sowohl der Kollektivvertrag als auch der Zusatz-Kollektivvertrag traten am 1. Oktober 2009 in Kraft. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung lagen bereits zwei Nachträge vor.

Gemäß § 71 Kollektivvertrag ist die Universität verpflichtet, den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 71 Abs 2 Kollektivvertrag eine Pensions-

kassenzusage gemäß den Bestimmungen der §§ 71 ff Kollektivvertrag zu erteilen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt im ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung.

Gemäß § 4 Zusatz-Kollektivvertrag ist die Universität verpflichtet, den vor dem 1. Jänner 2004 an der Universität aufgenommenen Vertragsprofessoren gemäß §§ 49f bis 49k VBG sowie den vor dem 1. Jänner 2004 an der Universität aufgenommenen, von § 78a Abs 1 Z 1-Z 7 VBG nicht erfassten und nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Vertragsbediensteten eine Pensionskassenzusage gemäß den Bestimmungen der §§ 4 ff Zusatz-Kollektivvertrag zu erteilen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt im ZWEITEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung.

ERSTER ABSCHNITT

Pensionskassenzusage gemäß Kollektivvertrag

I. Geltungsbereich

1. Der ERSTE ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung gilt für alle bei der Universität beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - a. die länger als 24 Monate ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, wobei mehrere befristete Arbeitsverhältnisse hintereinander nur dann dem Erfordernis eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses entsprechen, wenn diese ohne zeitliche Unterbrechung unmittelbar aufeinanderfolgen,
 - b. deren Arbeitsverhältnis mit der Universität nach dem 31. Dezember 2003 begründet wurde *oder* die gemäß § 126 Abs 5 und 7 Universitätsgesetz 2002 bis zum 30. September 2012 ihre Bereitschaft zum Übertritt in den Kollektivvertrag erklärt haben und
 - c. die nicht
 - geringfügig beschäftigt (§ 5 Abs 2 ASVG) oder
 - als Lehrling beschäftigt werden (siehe auch III.4.).
 - d. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach §§ 26 Abs 2 letzter Satz oder 28 bzw. 50 Abs 2 Kollektivvertrag einzustufen sind und deren Arbeitsvertrag bereits vor 1. Oktober 2009 geschlossen oder aber nach 30. September 2009 zur Fortführung oder Abschluss des betreffenden Projekts um insgesamt maximal ein Jahr verlängert wurde, gilt die Pensionskassenzusage erst ab 01. Oktober 2012. Für davor liegende Zeiträume sind für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Nachzahlungen gemäß Punkt III.3. oder Punkt III.5. zu leisten. Im Falle einer weiteren

oder mehr als ein Jahr dauernden Verlängerung beginnt die Wartezeit gemäß Punkt I.1. ab dem Zeitpunkt dieser Verlängerung zu laufen.

2. Die Universität hat für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gemäß § 126 Abs 5 und 7 UG 2002 bis zum 30. September 2012 ihre Bereitschaft zum Übertritt in den Kollektivvertrag erklärt haben, Pensionskassenbeiträge ausschließlich nach dem ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung zu zahlen. Die bisher an die Bundespensionskasse AG aufgrund der Rechtsnachfolge der Universitäten gemäß § 126 UG 2002 gezahlten Beiträge werden von der Universität daher ab Wirksamwerden des Übertritts nicht weiter gezahlt. Allfällige Übertragungen aus der Bundespensionskasse AG werden direkt zwischen den Pensionskassen abgewickelt.
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung erfasst sind, werden Anwartschaftsberechtigte (im Folgenden: AWB), nach Eintritt eines Versorgungsfalles Leistungsberechtigte (im Folgenden: LB) genannt. Witwen, Witwer und Waisen nach einer oder einem AWB oder einer oder einem LB sind selbst LB und werden als Hinterbliebene bezeichnet.
4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt I.1 nächstfolgenden Monatsersten in die Pensionskassenzusage miteinbezogen.

II. Grundsätze der Pensionskassenvorsorge

1. Die Universität erteilt den vom ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Pensionskassenzusage, die ausschließlich beitragsorientiert gestaltet ist. Die Höhe der Pensionsleistungen hängt daher – neben anderen beachtlichen Faktoren wie z.B. dem Alter – insbesondere von der Höhe des bei Pensionsantritt angesammelten Kapitals ab, das dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verrentet wird. In weiterer Folge wird das auf dem individuellen Konto des LB vorhandene Kapital jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kapitalmarktes und des versicherungstechnischen Ergebnisses neuerlich bewertet und verrentet und so die Pensionshöhe für das Folgejahr berechnet. Diese kann gleich bleiben, sich erhöhen, oder aber auch vermindern. Änderungen der Sterbetafeln und des versicherungstechnischen Ergebnisses haben daher ebenso wie das Veranlagungsergebnis der Pensionskasse eine Auswirkung auf die Höhe der erworbenen Anwartschaften und die laufenden Versorgungsleistungen.

2. Die Universität trifft weder während der Anwartschaftsphase, noch für die Erreichung einer bestimmten Pensionshöhe bei Pensionsantritt oder während der Leistungsphase eine Nachschusspflicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Versorgungsleistungen nicht bzw. nicht im prognostizierten Umfang gewährt werden können. Werden die angestrebten Veranlagungsergebnisse nicht erreicht, kann es auch zu einer Kürzung der auszahlenden Pensionen kommen. Das Risiko des Veranlagungsergebnisses und die versicherungstechnischen Risiken gehen somit zu Lasten der AWB und LB bzw. ihrer Hinterbliebenen.
3. Der Beitrags- und Leistungsberechnung ist der jeweils gültige und von der FMA genehmigte Geschäftsplan der Pensionskasse zugrunde zu legen. Die Pensionskasse hat allfällige Änderungen des Geschäftsplans, die Auswirkungen auf die vorliegende Pensionskassenvorsorge haben, der Universität und den Betriebsräten unverzüglich mitzuteilen. Bei Erstellung des Geschäftsplans sind insbesondere die folgenden versicherungstechnischen Vorgaben zu beachten:
 - a. Der Rechnungszinssatz beträgt derzeit 3 %, sofern nicht Betriebsräte, Universität und Pensionskasse aufgrund geänderter Rahmenbedingungen eine Änderung beschließen.
 - b. Das Leistungsrecht wird durch Unisex-Tabellen geschlechtsneutral ausgestaltet.
4. Das den AWB bzw. LB zugeordnete Vermögen wird konservativ im Sinne des diesbezüglichen Veranlagungstyps der österreichischen Kontrollbank veranlagt.
5. Eine Garantie des Mindestertrags gemäß § 2 Abs 2 bis 4 PKG ist vorerst ausgeschlossen. Über Wunsch der Universität und der Betriebsräte wird die Pensionskasse aber eine derartige Garantie für Folgejahre einräumen.

III. Beiträge der Universität

1. Für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2011 hat die Universität ab dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt I.1 folgenden Monatsersten einen laufenden monatlichen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:
 - a. für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 25 Kollektivvertrag 7,27 % der Bemessungsgrundlage I nach Punkt III.6;

- b. für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Punkt I.1 2,18 % der Bemessungsgrundlage I nach Punkt III.6.
2. Ab dem 1. Oktober 2011 hat die Universität ab dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt I.1 folgenden Monatsersten für die weitere Dauer eines beitragspflichtigen Arbeitsverhältnisses einen laufenden monatlichen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:
 - a. Für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 25 des Kollektivvertrages 10 % der Bemessungsgrundlage I nach Punkt III.6.;
 - b. für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Punkt I.1 3 % des bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften (derzeit geregelt in § 45 iVm § 108 ASVG) reichenden Teils der Bemessungsgrundlage I nach Punkt III.6; dieser Betrag erhöht sich auf 10 % für den über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Teil der Bemessungsgrundlage I nach Punkt III.6.
3. Nach Vollendung der 24-monatigen Beschäftigungszeit nach Punkt I.1.a hat die Universität möglichst rasch, längstens aber innerhalb von 3 Monaten für die oder den AWB einen Einmalbetrag an die Pensionskasse zu leisten, der sich aus der Nachzahlung der Beiträge für die Dauer der 24-monatigen Beschäftigungszeit ergibt. Für Beschäftigungszeiten vor dem 1. Oktober 2009 bemessen sich die Beiträge gemäß Punkt III.5., für Beschäftigungszeiten von 1. Oktober 2009 bis 30. September 2011 gemäß Punkt III.1. und für Beschäftigungszeiten ab 1. Oktober 2011 bemessen sich die Beiträge gemäß Punkt III.2.
4. Für Lehrlinge, die nach einem erfolgreichen Lehrabschluss über die Weiterverwendungspflicht gemäß § 18 BAG hinaus beschäftigt werden, hat die Universität innerhalb von drei Monaten nach Ende der Weiterverwendungspflicht einen Einmalbetrag an die Pensionskasse zu leisten, der sich aus der Nachzahlung der Beiträge gemäß Punkt III.1. und Punkt III.2. auf Basis der Bemessungsgrundlage gemäß Punkt III.6. bzw. für die Dauer des Lehrverhältnisses auf Basis der Lehrlingsentschädigung ergibt.
5. Die Universität hat für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Punkt I.1 für nach dem 31. Dezember 2003 bis einschließlich 30. September 2009 zurückgelegte Dienstzeiten einen Einmalbetrag an die Pensionskasse in folgender Höhe zu leisten:

- a. Für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren iSd § 25 Kollektivvertrag 10 % der Bemessungsgrundlage nach Punkt III.6.;
- b. für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Punkt I.1 0,75 % der Bemessungsgrundlage nach § 76 Abs 9 Kollektivvertrag.

Diese Beiträge werden in Form einer Einmalzahlung innerhalb von 3 Monaten ab der ersten laufenden Beitragszahlung an die Pensionskasse entrichtet. Der Einmalbetrag ist nur insoweit zu leisten, als bisher keine Zahlungen an eine Pensionskasse oder auf Grund einer individuellen Vereinbarung zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge erfolgt sind.

6. Die Bemessungsgrundlage I ist das jeweilige Bruttoentgelt (monatlicher Bruttobezug gemäß §§ 49 und 54 Kollektivvertrag zuzüglich kollektivvertraglicher Überzahlungen) einschließlich allfälliger Journaldienstzulagen (§ 57 Kollektivvertrag), Strahlen- und Infektionsgefährdungszulagen (§ 59 Kollektivvertrag), Schmutzzulagen (§ 60 Kollektivvertrag), Rufbereitschaftsentschädigungen (§ 58 Kollektivvertrag), allfälliger Überstundenentlohnungen sowie ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Betriebsvereinbarung gewährte befristete Zulagen. Ausgenommen sind einmalige Zuwendungen.
7. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein, spätestens bis zum 15. des Folgemonats. Die vereinbarten Arbeitgeberbeiträge verstehen sich inklusive der im Pensionskassenvertrag vereinbarten Kosten. Für die Monate, für die eine Sonderzahlung gebührt (§§ 49 Abs 11 oder 12, 54 Abs 3 oder 4 Kollektivvertrag), ist von dieser je ein Sonderbeitrag in Höhe des sich aus Punkt III.1 bis Punkt III.4 ergebenden Prozentsatzes an die Pensionskasse zu leisten. Unterschreiten die für einen AWB tatsächlich gezahlten Beiträge die gemäß Betriebsvereinbarung und Pensionskassenvertrag für den AWB zu entrichtenden Beiträge, so entstehen Ansprüche auf Versorgungsleistungen gegenüber der Pensionskasse jedenfalls nur in dem Ausmaß, das den für den AWB laut Geschäftsunterlagen der Pensionskasse entrichteten Beiträgen entspricht.

IV. Weitere Bestimmungen zu den Beiträgen der Universität

1. Mit Ausnahme der Zeiten des absoluten Beschäftigungsverbots gemäß §§ 3 und 5 MSchG ist die Universität nicht verpflichtet, für Zeiten, in denen die oder der AWB keine Entgeltansprüche gegenüber der Universität hat, einen Beitrag an die Pensionskasse zu leisten. Als Bemessungsgrundlage für Beiträge gilt in Zeiten der Schutzfrist nach Mutterschutzgesetz die letzte davor ermittelbare Bemessungsgrundlage. Mit dem Ausscheiden

der oder des AWB aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität endet die Beitragspflicht der Universität.

2. Die Kosten werden gemäß Pensionskassenvertrag vom 17. Juni 2011 verrechnet. Änderungen der Kosten können entweder in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber (im Einvernehmen mit dem Betriebsrat) und der Pensionskasse oder auf zwingenden Auftrag der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Darüber hinaus werden keine Kosten verrechnet. Die auf die Beiträge entfallende Versicherungssteuer wird von der Universität im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß zusätzlich zu den Beiträgen getragen und zusammen mit diesen an die Pensionskasse überwiesen.
3. Beiträge gemäß Punkt III.1 bis III.5 sind von der Universität nur insoweit zu leisten, als diese den Betrag übersteigen, der einer oder einem AWB auf Grund einer individuellen Vereinbarung für die jeweils genannten Zeiträume zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge zusätzlich gewährt wird oder der bisher tatsächlich geleistet wurde.

V. Aussetzen und Widerruf der Beiträge der Universität

1. Die Universität kann ihre laufenden Beitragszahlungen nach vorheriger Beratung mit den Betriebsräten vorübergehend aussetzen oder einschränken, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen.
2. Die Universität kann ihre Beitragszahlungen endgültig einstellen, wenn sich ihre wirtschaftliche Lage so wesentlich verschlechtert hat, dass die Aufrechterhaltung der Pensionskassenzusage eine Gefährdung des Weiterbestandes der Universität zur Folge hätte. Verbessert sich die wirtschaftliche Lage der Universität später so nachhaltig, dass einem neuerlichen Beitritt zu einer Pensionskasse keine zwingenden wirtschaftlichen Gründe mehr entgegenstehen, wird die Universität über Aufforderung der Betriebsräte in Verhandlungen über eine neue Betriebsvereinbarung treten.

VI. Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Die oder der AWB kann nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Pensionskasse eigene, zu Leistungserhöhungen führende Beiträge an die Pensionskasse leisten. Die Höhe der Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerbeiträge ist mit der Höhe der von der Universität nach Punkt III jährlich zu leistenden Beiträge begrenzt, wobei die

oder der AWB darüber hinaus eigene Beiträge bis zu der in § 108a EStG 1988 genannten Höhe leisten kann.

Soweit der Arbeitnehmerbeitrag das gesetzlich zulässige Ausmaß überschreitet (z.B. Prämienantrag gemäß § 108a EStG 1988 liegt nicht vor oder ist unzulässig), wird der Arbeitnehmerbeitrag von der Pensionskasse auf das höchstmögliche zulässige Ausmaß gekürzt; die Verrechnung erfolgt über den Arbeitgeber. Eine allfällige Prämie gemäß § 108a EStG wird von der Pensionskasse als Arbeitnehmerbeitrag dem Arbeitnehmerkonto bei der Pensionskasse gutgeschrieben werden.

2. Die Leistung von Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbeiträgen nach Punkt VI.1 ist ab Beginn der Beitragsleistung der Universität bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität möglich. Die Universität ist berechtigt, die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbeiträge und die darauf entfallende Versicherungssteuer vom Entgelt einzubehalten. Sie hat sie sodann gemeinsam mit den von ihr zu leistenden Beiträgen an die Pensionskasse abzuführen.
3. Die oder der AWB kann ihre oder seine Beitragszahlungen nach Punkt VI.1 zu jedem Monatsersten ohne Angabe von Gründen endgültig, also für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses einstellen. Ebenso kann die oder der AWB ihre oder seine Beitragszahlungen nach Punkt VI.1 für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken.
4. Für Zeiten des absoluten Beschäftigungsverbots gemäß §§ 3 und 5 MSchG und für Einmalbeiträge der AWB in Zusammenhang mit Punkt III.3., III.4. und III.5. können Beiträge der AWB direkt an die Pensionskasse geleistet werden.
5. Erklärungen nach Punkt VI.1., 3. und 4. bedürfen der Schriftform und werden frühestens drei Monate nach Abgabe der Erklärung bei der Universität wirksam.

VII. Leistungen aus der Pensionskassenzusage

1. Die AWB und ihre Hinterbliebenen haben aus der Pensionskasse Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen:
 - Alterspension;
 - Berufsunfähigkeitspension;
 - Witwen- bzw. Witwerpension;

- Waisenpension.
2. Die oder der AWB hat Anspruch auf Alterspension, wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zur Universität aufgelöst ist. Die Inanspruchnahme der Alterspension zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
 3. Die oder der AWB hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension, wenn ihr oder ihm vor Vollendung des 60. Lebensjahres eine Pension wegen Berufsunfähigkeit aus der österreichischen Sozialversicherung bzw. aus einer gesetzlichen ausländischen sozialen Sicherungseinrichtung zuerkannt wird und das Arbeitsverhältnis zur Universität wegen Eintritts der Berufsunfähigkeit aufgelöst oder gegen Entfall der Bezüge karenciert ist.
 4. Witwen-/Witwerpension gebührt im Falle des Ablebens der oder des AWB oder der oder des LB jener Person, mit der die oder der AWB oder die oder der LB zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens einem Jahr in aufrechter Ehe gelebt hat, wobei Zeiten einer Lebensgemeinschaft vor der Ehe angerechnet werden. Davon ausgenommen gebührt Witwen-/Witwerrente, wenn das Ableben der oder des AWB bzw. der oder des LB durch einen Unfall oder akut auftretende Krankheit, die im letzten Jahr vor Ableben des AWB bzw. LB aufgetreten ist, bedingt ist, sofern die oder der AWB bzw. LB seine Zustimmungserklärung zu Nachforschungen seitens der Pensionskasse bei Versicherungsträgern, Ärzten etc. über seinen Tod hinaus abgegeben hat.
Wurde bereits eine Eigenpension in Anspruch genommen, gebührt Witwen-/Witwerpension nur, wenn die Ehe bereits vor Inanspruchnahme der Eigenpension bestanden hat.
 5. Ansprüche auf Witwen- und Witwerpension gelten entsprechend auch für eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften. Der Nachweis der Lebensgemeinschaft wird durch Beibringen eines Meldezettels über einen seit zumindest 2 Jahre gemeinsamen Wohnsitz oder eines ähnlich gearteten Nachweises erbracht. Die „eingetragene Partnerschaft“ im Sinne des EPG ist durch die entsprechende Urkunde zu belegen. Es kann nur eine Person Anspruch auf Witwen-/Witwerpension haben, wobei Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft einer Lebensgemeinschaft vorgeht. Weisen mehrere Personen einen Meldezettel zum Nachweis einer Lebensgemeinschaft vor, gilt die Person mit dem jüngsten Meldezettel als Lebensgefährte.
 6. Waisenpension gebührt im Falle des Ablebens der oder des AWB oder der oder des LB den Kindern, sofern diese einen Anspruch auf Waisenpension aus der österreichischen

Sozialversicherung oder aus einer vergleichbaren ausländischen sozialen Sicherungseinrichtung besitzen. Nach einer oder einem LB gebührt Waisenspension nur dann, wenn die Kindeseigenschaft bereits vor Inanspruchnahme der Eigenpension gegeben war.

7. Die Bewertung der Ansprüche auf Hinterbliebenenpension erfolgt nach kollektiven Ansätzen. Es werden daher der individuelle Familienstand der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, das Alter der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners sowie Anzahl und Alter der Kinder nicht berücksichtigt.

VIII. Höhe und Dauer der Leistungen der Pensionskasse

1. Die Höhe der Alterspension ergibt sich aus den erworbenen Anwartschaften (vorhandenes Deckungskapital) durch Umwandlung in eine Rente zum Zeitpunkt des Anfalles der Alterspension. Die Alterspension wird lebenslang bezahlt.
2. Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt sich aus der Verrentung der tatsächlichen Deckungsrückstellung sowie der fiktiven Deckungsrückstellung aus Beiträgen der Universität, die der oder die AWB bei konstanter Beitragsleistung der Universität bis zum 50. Lebensjahr erreicht hätte. Basis für die fiktive Beitragsleistung bildet der letzte geleistete Beitrag der Universität auf Basis des nicht reduzierten Entgeltes (z.B. bei Entgeltreduktion aufgrund langer Krankheit). Sonderzahlungen werden in der Hochrechnung aliquot berücksichtigt. Für Zeiten der Krankheit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus bleibt der erhöhte Risikoschutz bis zum Ende der Erkrankung weiter aufrecht. Eine allfällige Risikoprämie wird der Deckungsrückstellung angelastet. Die Berufsunfähigkeitspension gebührt, solange eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. einer gesetzlichen ausländischen sozialen Sicherungseinrichtung bezogen wird. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres gebührt die Pension lebenslang.

Der Barwert der Berufsunfähigkeitsrente (Hinterbliebenenrente), der von der Pensionskasse ohne Risikoprüfung übernommen wird, ist beschränkt mit EUR 514.534,57 je AWB/LB.

Sofern der volle individuell erforderliche Berufsunfähigkeitsrentenbarwert (Hinterbliebenenrentenbarwert) das o.a. Limit übersteigt, steht es der Pensionskasse frei, das Beibringen von medizinischen Untersuchungsergebnissen (Risikoprüfung) auf Kosten der Pensionskasse zu verlangen. Eine/Ein Arbeitnehmer/in, die/der dieser Aufforderung

nicht nachkommt oder sich weigert, diese beizubringen unterliegt in der Folge automatisch der Limitierung des Risikobarwertes mit dem o.a. Betrag.

Der erhöhte Risikoschutz kann eingeschränkt werden, wenn der Leistungsfall verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Teilnahme an Aufruhr oder innerer Unruhe, es sei denn, der AWB ist von Berufs wegen zu deren Bekämpfung verpflichtet;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von Strahlungseinflüssen, die zu medizinischen Zwecken unter ärztlicher Aufsicht erfolgt sind; oder durch Kernenergie, sofern dieses Risiko nicht als Berufsrisiko des AWB eingeschlossen wurde.

Der erhöhte Risikoschutz bei Berufsunfähigkeit gebührt jedenfalls nicht, wenn für den AWB bereits vor seiner Einbeziehung in die Pensionskasse ein befristeter Berufsunfähigkeitsbescheid des Sozialversicherers ausgestellt oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.

Erhöhter Risikoschutz gebührt dennoch, wenn die (teilweise) Berufsunfähigkeit durch Gesundheitsüberprüfung festgestellt wurde und dennoch eine Übernahme des betreffenden Gesundheitsrisikos erfolgte.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sich beim Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 50. und vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Höhe der Berufsunfähigkeitspension analog der Ermittlung der Alterspension aus der Verrentung der tatsächlichen Deckungsrückstellung ergibt (unter Anwendung des Berufsunfähigkeitsbarwertfaktors).

3. Die Höhe der Witwen- und Witwerpension beträgt nach Anfall einer Eigenpension 60% der von der oder von dem LB bezogenen Pensionskassenleistung; bei Anfall in der Anwartschaftsphase bei Ableben vor Vollendung des 60. Lebensjahres 60 % der Berufsunfähigkeitspension, bei Ableben nach Vollendung des 60. Lebensjahres 60 % der Alterspension.
4. Die Höhe der Waisenpension gebührt im Falle des Ablebens einer oder eines AWB bzw. einer oder eines LB bei Halbwaisen im Ausmaß von 40 %, bei Vollwaisen von 60 % des Anspruches der oder des verstorbenen AWB bzw. der oder des LB auf Eigenpension im

Sinne des Punkt VIII.3. Die Waisenpension gebührt für die Dauer des Bezuges einer gesetzlichen inländischen oder ausländischen Waisenpension, längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr.

Für die Bemessung der Waisenpension ist die Halb-/Vollwaiseneigenschaft zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Pensionszahlung maßgebend.

IX. Gesamtausmaß der Hinterbliebenenpensionen

Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen ist mit 100 % der vom verstorbenen LB bezogenen Versorgungsleistungen bzw. des Anspruchs des AWB auf Berufsunfähigkeitspension zum Zeitpunkt seines Todes begrenzt. Bei Übersteigen dieser Grenzen wird die Waisenpension anteilig gekürzt. Die Festsetzung erfolgt einmalig zum Leistungsfall.

X. Anfall und Auszahlung der Leistungen

1. Versorgungsleistungen gebühren nur auf schriftlichen Antrag der oder des Berechtigten. Die Versorgungsleistung fällt mit dem auf die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten an und gebührt 12mal jährlich. Neben den monatlichen Versorgungsleistungen gebühren in den Sonderzahlungsmonaten März, Juni, September und November je die Hälfte einer Sonderzahlung im Ausmaß der für den jeweiligen Monat zustehenden Leistung.
2. Die Versorgungsleistungen sind monatlich im Nachhinein auf ein von der oder dem LB bzw. von der oder dem Hinterbliebenen der Pensionskasse bekanntzugebendes Konto, über das nur der oder die LB bzw. der oder die Hinterbliebene verfügungsberechtigt ist, zu überweisen. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen wird das Kapital versicherungsmathematisch verrentet. Eine darüber hinausgehende Verzinsung nachzuzahlender Beträge erfolgt nicht.
3. Die Versorgungsleistungen werden alljährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31.12.) entsprechend dem anteiligen Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, das unter Zugrundelegung des Veranlagungserfolges und des versicherungstechnischen Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse ermittelt wird, angepasst. Eine daraus resultierende Veränderung der Versorgungsleistungen wird ehestens nach Feststellung des Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in Form einer Nachverrechnung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung

hinsichtlich der Veränderung der Versorgungsleistungen kann soweit zweckmäßig bereits zu Jahresbeginn erfolgen. Die Versorgungsleistungen können auch bei einer von der Finanzmarktaufsichtsbehörde verfügbaren, genehmigten oder zugelassenen Änderung der Rechnungsgrundlagen angepasst werden.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass es zu Rentenerhöhungen bzw. -kürzungen kommen kann, oder die Rente in ihrer Höhe unverändert bleiben kann.

XI. Barabfindung

Liegt bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert der Versorgungsansprüche unter dem sich aus § 1 Abs 2 und 2a des Pensionskassengesetzes ergebenden Betrag (Stand 2011: € 10.800,00), kann die oder der LB von der Pensionskasse abgefunden werden bzw. ist sie oder er auf Verlangen durch Zahlung eines Einmalbetrages abzufinden.

XII. Unverfallbarkeit und Unverfallbarkeitsbetrag

Beiträge der Universität wie auch Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden sofort mit ihrer Zahlung unverfallbar. Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverfallbare Anwartschaften erworben, haben sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalls Anspruch auf den Unverfallbarkeitsbetrag. Die Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages entspricht 100 Prozent der Deckungsrückstellung, 100 Prozent der Schwankungsrückstellung und 30 Prozent der finanzierten, noch nicht verbrauchten Auszahlungskostenreserve.

Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt die Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages unter Berücksichtigung des Zinsfußes und der versicherungstechnischen Fortschreibung bis zum Austrittszeitpunkt. Die Schwankungsrückstellung wird in Höhe ihres Wertes zum letzten Bilanzstichtag festgestellt.

Endet das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin vor dem Leistungsfall, kann er/sie gemäß § 5 (2) BPG:

- a) die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen;
- b) die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die Pensionskasse, in die betriebliche Kollektivversicherung, in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG, oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen; Der Unverfallbarkeitsbetrag kann auch in eine Pensionskasse übertragen werden, in der für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer bereits eine unver-

fallbare Anwartschaft veranlagt wird, wenn der neue Arbeitgeber nicht beabsichtigt, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine Pensionskassenzusage zu erteilen.

c) die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers verlangen, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet;

d) die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der AWB seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt;

e) die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn aufgrund einer Leistungszusage mindestens fünf Jahre Beiträge geleistet wurden, oder wenn ein Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Konzerns stattfindet.

Die gemäß gewählte Alternative ist der Valida schriftlich bekannt zu geben. Gibt der AWB binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines Unverfallbarkeitsbetrages ab, ist dieser in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umzuwandeln (§ 5 (3) BPG). Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung dieser Anwartschaft in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers, in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, ist die Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln.

XIII. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

1. Zu Unrecht erbrachte Leistungen können von der Pensionskasse zurückgefordert werden, wenn die oder der AWB, die oder der LB bzw eine Hinterbliebene oder ein Hinterbliebener
 - a. den Bezug durch bewusst unwahre Angaben oder Verletzung der Informationspflichten gemäß Punkt XV. herbeigeführt hat oder
 - b. erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.
2. Die Pensionskasse ist berechtigt, ihren Rückforderungsanspruch mit dem Anspruch der oder des LB bzw. nach seinem oder ihrem Ableben mit der oder dem Hinterbliebenen auf Versorgungsleistungen aufzurechnen.

XIV. Informationspflichten der Pensionskasse

1. Die Pensionskasse verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Mindeststandards der FMA.
2. Die AWB werden von der Pensionskasse jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich über die Beitrags- und Kapitalentwicklung, die einbehaltenen Verwaltungskosten sowie über die erworbenen Ansprüche der Pensionskassenzusage der Universität informiert werden. Die Information hat auch eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen entsprechend den jeweiligen Mindeststandards der FMA zu enthalten. Weiters werden die AWB von der Pensionskasse über die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Daten informiert werden.
3. Weiters wird die Pensionskasse einen Ansprechpartner für AWB, LB und Hinterbliebene nennen und auf deren Verlangen schriftlich oder telefonisch Informationen über das jeweilige Pensionskonto erteilen.
4. Die LB werden von der Pensionskasse jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich über die Kapitalentwicklung und die einbehaltenen Verwaltungskosten informiert werden. Weiters werden die LB von der Pensionskasse über die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Daten informiert werden. Zusätzlich werden die LB von der Pensionskasse bei jeder Änderung der Pensionsleistungen informiert werden.
5. Im zeitlichen Zusammenhang mit dieser schriftlichen Information wird die Pensionskasse das vorangegangene Geschäftsjahr auch im Rahmen eines Vortrages den AWB und LB erläutern und Gelegenheit für persönliche Fragen geben. Weiters wird jährlich ein gesondertes Gespräch über das abgelaufene Jahr, die Pensionsanpassung und die laufende Zusammenarbeit zwischen Pensionskasse, Arbeitgeber und Betriebsrat stattfinden.
6. Jede oder jeder LB bzw. jede Hinterbliebene oder jeder Hinterbliebene wird von der Pensionskasse bei Eintritt des Leistungsfalles über den erworbenen Anspruch auf Al-

ters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsleistung sowie über die Zahlungsmodalitäten der Pension schriftlich informiert werden.

7. Die Pensionskasse wird den Prüf- bzw. Rechenschaftsbericht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen.
8. Die Pensionskasse wird eine elektronische Informationsbroschüre erstellen, die regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich zu aktualisieren ist. Diese Informationsbroschüre wird von der Universität elektronisch veröffentlicht werden. Diese Informationsbroschüre hat insbesondere eine ausgewogene und verständliche Information über die gegenständliche Pensionskassenregelung, deren Risiken und die Ansprechpartner der Pensionskasse zu enthalten.
9. Die Pensionskasse wird der oder dem AWB - nach Unterfertigung des Pensionskassenvertrages - innerhalb von drei Monaten nach der ersten Beitragszahlung nach Vollen- dung der 24-monatigen Beschäftigungszeit nach Punkt I.1.a eine Information über die Einbeziehung in die Pensionsvorsorge übermitteln.
10. Mitteilungen der Pensionskasse sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder nachweislich elektronisch erfolgt sind.
11. Weitere Serviceleistungen der Pensionskasse sind im Service Level Agreement (An- hang zum Pensionskassenvertrag) definiert und können nur im Einvernehmen mit den Betriebsräten abgeändert werden.

XV. Informationspflichten der Universität, der AWB, der LB und der Hinterbliebenen

1. Bei Einbeziehung in die Pensionskassenzusage sind von der Universität für jede bzw. jeden AWB sämtliche für die Pensionskasse notwendigen Daten an die Pensionskasse zu melden. Dies sind insbesondere:
 - Titel, Vor- und Zuname,
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer,
 - Wohnanschrift
 - Einbeziehungsdatum

- Beginn und Höhe der Arbeitgeberbeiträge,
 - Beginn und Höhe allfälliger Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbeiträge
 - Höhe allfälliger Einmalerläge
 - Bei AWB, die die Prämienbegünstigung nach § 108a EStG in Anspruch nehmen: Prämienantrag gemäß § 108a EStG.
2. Die AWB sind verpflichtet, die Pensionskasse (so lange das Dienstverhältnis besteht über die Universität) über die Nutzung der Prämienbegünstigung gemäß § 108a EStG, die Änderung der oben genannten persönlichen Daten sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu informieren. Die Leistungsbezieher (LB) sind darüber hinaus verpflichtet, die Pensionskasse über die Zuerkennung und Aberkennung von Leistungen der österreichischen Sozialversicherung bzw. einer gesetzlichen ausländischen sozialen Sicherungseinrichtung, über den Familienstand, die Anzahl der Kinder sowie sämtliche Änderungen der oben genannten persönlichen Daten zu informieren.
 3. Die oder der nach Punkt XV.1 oder Punkt XV.2 jeweils Meldepflichtige hat der Pensionskasse auch sämtliche Änderungen der in Punkt XV.1 bzw. Punkt XV.2 genannten Daten unverzüglich zu melden.
 4. Allfällige Nachteile aus unrichtigen, verspäteten oder nicht erfolgten Mitteilungen an die Pensionskasse sind von dem oder der jeweils gemäß Punkt XV.1 oder XV.2 Meldepflichtigen zu tragen. Die Veränderung von Daten im Sinne des Punkt XV.1 und des Punkt XV.2 führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften oder Leistungsansprüchen, wenn die Veränderung der Pensionskasse nachweislich schriftlich oder auf Datenträger zur Kenntnis gebracht wurde.
 5. Die Pensionskasse ist berechtigt, von im Ausland lebenden Leistungsberechtigten und Anwartschaftsberechtigten, die nicht mehr Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen des aufgrund dieser Betriebsvereinbarung beitragsleistenden Arbeitgebers sind, maximal einmal im Jahr die Übersendung einer Lebensbestätigung zu verlangen.
 6. Die Universität und die Betriebsräte stimmen der automationsgestützten Ermittlung und Verarbeitung der universitäts- und personenbezogenen Daten der AWB und LB bzw. der Hinterbliebenen durch die Universität und der Übermittlung dieser Daten an die Pensionskasse und der Verarbeitung durch diese oder einen Dienstleister im Sinne des DSG zum Zwecke der Verwaltung und Feststellung von Anwartschaften und Leistungsansprüchen zu.

XVI. Mitwirkung der AWB und der LB an der Verwaltung der Pensionskasse

Die AWB und die LB sowie die Betriebsräte und die Universität können an der Hauptversammlung der Pensionskasse teilnehmen. Bei Teilnahme stehen den AWB, den LB, den Betriebsräten und der Universität die Informationsrechte des § 112 Abs 1 Aktiengesetz, insbesondere in Bezug auf ihre Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, zu. § 112 Abs 1 und 3 Aktiengesetz ist anzuwenden. Die Einladungen zur Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. Universität und Betriebsräte sind gesondert schriftlich zu laden. Es wird auf die §§ 27 und 29 PKG verwiesen.

XVII. Information an neue Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Universität wird vom Geltungsbereich umfasste, neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über diese Betriebsvereinbarung sowie über den Inhalt des Pensionskassenvertrages unverzüglich informieren.

XVIII. Pensionskassenvertrag

Die Betriebsräte erhalten eine Kopie des Pensionskassenvertrages. Vor Änderung des Pensionskassenvertrages erfolgt eine Beratung mit den Betriebsräten. Die Betriebsräte erhalten auch eine Kopie des geänderten Pensionskassenvertrages.

Bei einer Abänderung dieser Betriebsvereinbarung muss vor der Rechtswirksamkeit gegebenenfalls der mit der Pensionskasse geschlossene Pensionskassenvertrag abgeändert werden.

XIX. Austritt aus der Pensionskasse

Der mit der Pensionskasse zur Erfüllung der Ansprüche der AWB, LB und Hinterbliebenen abgeschlossene Pensionskassenvertrag kann unter Einhaltung der Bestimmungen des PKG zum Bilanzstichtag der Pensionskasse unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden. Eine Pensionskasse, deren Geschäftsplan die Erfüllung dieser Betriebsvereinbarung nicht gewährleistet, darf nicht ausgewählt werden. Im Falle der Kündigung bzw. der einvernehmlichen Beendigung des Pensionskassenvertrages sind auch die die LB betreffenden Vertragsverhältnisse samt Vermögensanteilen auf die dann neu auszuwählende Pensionskasse zu übertragen. Diesfalls werden 100 % der Deckungsrückstellung, 100 % der

Schwankungsrückstellung sowie 100 % der finanzierten, noch nicht verbrauchten Auszahlungskostenreserve übertragen. Für die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung und anschließende Übertragung der Vermögensteile fallen keine Kosten an.

XX. Verweisungen

1. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Verweisungen im Text auf Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung.
2. Verweisungen auf Gesetze beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf deren jeweils gültige Fassung.

ZWEITER ABSCHNITT

Pensionskassenzusage gemäß Zusatz-Kollektivvertrag

XXI. Geltungsbereich

1. Der ZWEITE ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung gilt für alle bei der Universität beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
 - a. nach § 78 a Abs 4 VBG von einer Pensionskassenzusage zu erfassen sind,
 - b. am 31. Dezember 2003 als Professorinnen oder Professoren gemäß den §§ 49f bis 49k VBG beim Bund beschäftigt waren oder
 - c. vor dem 1. Jänner 2004 an der Universität aufgenommene von § 78a Z 1 bis Z 7 VBG nicht erfasste, nach dem 31. Dezember 1954 geborene Vertragsbedienstete sind und
 - d. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen.
2. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer iSd Punkt XX.1, die gemäß § 126 Abs 5 oder Abs 7 UG 2002 ihre Bereitschaft zum Übertritt in den Kollektivvertrag erklären, gilt ab Wirksamkeit des Übertritts in den Kollektivvertrag ausschließlich der ERSTE ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung.
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom ZWEITEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung erfasst sind, werden Anwartschaftsberechtigte (im Folgenden: AWB), nach Eintritt eines Versorgungsfalles Leistungsberechtigte (im Folgenden: LB) genannt. Wit-

wen, Witwer oder Waisen nach einer oder einem AWB oder LB werden als Hinterbliebene bezeichnet.

XXII. Anzuwendende Bestimmungen

Die im ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung geregelten Punkte II bis XX gelten mit Ausnahme des Punkt III sinngemäß auch für den gegenständlichen ZWEITEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung.

XXIII. Beiträge der Universität

1. Die Universität hat ab 1. Oktober 2009 für die Dauer des beitragspflichtigen Arbeitsverhältnisses für Professorinnen und Professoren nach §§ 49f bis 49k VBG einen laufenden monatlichen Beitrag in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage II nach Punkt XXIII.6 jeweils zum Monatsletzten an die Pensionskasse zu leisten.
2. Für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Punkt XXI.1.c beträgt der Beitrag der Universität ab 1. Oktober 2009 für die Dauer des beitragspflichtigen Arbeitsverhältnisses 0,75 % der Bemessungsgrundlage II nach Punkt XXIII.6, als nicht Zahlungen an eine Pensionskasse oder auf Grund einer individuellen Vereinbarung zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge erfolgt sind.
3. Die Universität hat für Zeiträume nach dem 30. September 2001 für Professorinnen und Professoren nach §§ 49f bis 49k VBG einen Einmalbetrag an die Pensionskasse nur insoweit zu leisten, als für diese seit der Begründung ihres Arbeitsverhältnisses nicht Pensionskassenbeiträge in dem in Punkt XXIII.1 und XXIII.5 vorgesehenen Ausmaß geleistet wurden.
4. Für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Punkt XX.1.c leistet die Universität für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2003 einen Einmalbetrag an die Pensionskasse, sofern für diese nicht seit der Begründung ihres Arbeitsverhältnisses Pensionskassenbeiträge in dem in Punkt XXIII.2. und XXIII.5. vorgesehenen Ausmaß geleistet wurden.
5. Die nachzuzahlenden Beiträge gemäß den Punkten 1 bis 4 werden in Form einer Einmalzahlung innerhalb von 3 Monaten ab der ersten laufenden Beitragszahlung an die

Pensionskasse entrichtet. Diese Regelung gilt für jeden AWB nur für Zeiträume, in denen der AWB die Einbeziehungsvoraussetzungen erfüllt.

6. Für die Monate, für die eine Sonderzahlung gebührt, ist ein Sonderbeitrag in der nach Punkt XXIII.1 und 2 vorgesehenen Höhe zu leisten.
7. Die Bemessungsgrundlage II sind alle Geldbezüge mit Entgeltcharakter (§ 49 ASVG) ohne Rücksicht auf die Höchstbeitragsgrundlage.

DRITTER ABSCHNITT **Schlussbestimmungen**

XXIV. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

XXV. Kündigung der Betriebsvereinbarung

Diese Betriebsvereinbarung bzw. der ERSTE ABSCHNITT oder der ZWEITE ABSCHNITT alleine können von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur hinsichtlich jener Arbeitsverhältnisse bzw. Ausbildungsverhältnisse wirksam, die nach dem Kündigungstermin begründet werden.

VIERTER ABSCHNITT

Das beiliegende Informationsblatt „Risiken einer Pensionskassenvorsorge“ bildet den VIERTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung.

Legitimation des Betriebsrates

Die Vertragspartner bestätigen, dass die unterzeichnenden Betriebsräte zum Abschluss dieser Vereinbarung im Sinne der arbeitsrechtlichen Bestimmungen legitimiert sind.

Anlage 1: Arbeitnehmer/innen-Erklärung

Anlage 2: Vorsorgevereinbarung

Wien, am 2011 06 17

Rektor der Universität für Bodenkultur



Univ.Prof. DI Dr. Martin Gerzabek

Vizektor für strategische Entwicklung



Univ.Doiz. DI Dr. Georg Haberhauer, MBA

Vorsitzender des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. P. Cepuder'.

Ass.Prof. DI Dr. Peter Cepuder

Vorsitzende des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eva Baldrian'.

Eva Baldrian

Abschnitt IV

Informationsblatt „Risiken einer Pensionskassenvorsorge“

Angabe gemäß § 15 Abs 3 Z 9 Pensionskassengesetz über die Art der mit der Pensionskassenzusage verbundenen Risiken aus der Veranlagung sowie die versicherungstechnischen Risiken sowie die Aufteilung dieser Risiken auf Pensionskasse, Arbeitgeber, Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte:

Veranlagungstechnisches Risiko

Welche besonderen Risiken enthält ein Pensionskassenmodell?

Im Folgenden wird der Begriff „Risiko“ im Sinne des Eintretens einer nicht erwarteten Situation verwendet, unabhängig davon ob die aus dem Eintreten der nicht erwarteten Situation resultierenden wirtschaftlichen Folgen positiv oder negativ sind. Das Schlagendwerden eines Risikos kann daher Verlust oder Gewinn bedeuten.

Risiko aus der Veranlagung

Das den AWB/LB/HB zugeordnete Vermögen wird gemäß den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes (PKG) an den Kapitalmärkten veranlagt und nimmt an den typischen Risiken von Kapitalveranlagungen teil, die zu positiven oder negativen Veranlagungsergebnissen führen. Die typischen Risiken der Kapitalmärkte umfassen insbesondere das allgemeine Marktrisiko (das heißt steigender oder fallender Kurse), das Bonitätsrisiko (das heißt der Qualität der Anlagen), das Liquiditätsrisiko (das heißt der jederzeitigen Verfügbarkeit/Handelbarkeit der Vermögensbestandteile) und das Währungsrisiko bei Anlagen außerhalb des Euro-Raumes. Zur Beschreibung des Managements dieser Risiken vgl. „Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik gemäß § 25a PKG“.

Die Veranlagungsergebnisse unterliegen Schwankungen, die zu positiven oder negativen Veränderungen der Deckungsrückstellung und der Schwankungsrückstellung in unterschiedlicher Höhe führen.

Versicherungstechnisches Risiko

Bei der Berechnung der Leistungen werden Annahmen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der Leistungsfälle und hinsichtlich der zu erwartenden Dauer der Leistungserbringung getroffen. Das versicherungstechnische Risiko ist durch die Abweichung der tatsächlich eintretenden Leistungsfälle und der tatsächlichen Dauer der Leistungserbringung von den den Berechnungen unterstellten Annahmen gegeben.

Annahmen werden derzeit konkret getroffen hinsichtlich des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit/Invalidität eines Anwartschaftsberechtigten, des Eintrittes des Todes eines Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten / Hinterbliebenen sowie bei kollektiver Bewertung der Hinterbliebenenpensionen hinsichtlich des Überganges auf eine Hinterbliebenenpension und des Alters der hinterbliebenen Person.

Wird ein versicherungstechnisches Risiko schlagend, dh kommt es zu einer Abweichung zwischen kalkulierten und tatsächlichen Entwicklungen, so resultiert das in einem erhöhten oder reduzierten Kapitalbedarf. So kann zum Beispiel ein vermehrter (verringertes) Eintritt von Berufsunfähigkeitsfällen/Invaliditätsfällen zu erhöhtem (verringertem) Kapitalbedarf führen.

Risikoträger für das versicherungstechnische Risiko ist im ersten Schritt die VRG. Diese sichert sich in speziellen Fällen, beispielsweise bei hohem Kapitalbedarf im Falle der Berufsunfähigkeit/Invalidität oder des Todes eines Anwartschaftsberechtigten im Wege einer Versicherung ab.

Das nach Versicherung verbleibende Risiko wird über die Schwankungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten getragen. Dadurch wird eine gewisse Glättung über die einzelnen Geschäftsjahre erreicht. Der oben beschriebene erhöhte oder reduzierte Kapitalbedarf schmälert oder erhöht damit die Schwankungsrückstellung. Übersteigt oder unterschreitet die Schwankungsrückstellung die gesetzlichen / geschäftsplanmäßigen Grenzen, so wird sie grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu Gunsten der Deckungsrückstellung aufgelöst oder zu Lasten der Deckungsrückstellung aufgefüllt.

Aufteilung dieser Risiken

Im beitragsorientierten Modell führt eine Erhöhung der Deckungsrückstellung zu höheren (zukünftigen) Leistungen, eine Verminderung der Deckungsrückstellung führt zu niedrigeren (zukünftigen) Leistungen, wobei bei Modellen mit Mindestertagshaftung die Pensionskasse den Mindestertag gemäß § 2 (2) PKG garantiert.

Bei beitragsorientierten Pensionskassenmodellen trägt das versicherungstechnische Risiko im hier beschriebenen Ausmaß sowie das veranlagungstechnische Risiko sowohl im positiven als auch im negativen Bereich der AWB/LB.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.valida.at

Arbeitgeber:

Universität für Bodenkultur Wien, zH Personalabteilung
Peter-Jordan-Straße 70, 1190 Wien

Arbeitnehmer/in (Name, Titel, Geb.datum, SV-Nr.):

Erklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Bitte zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

1. Ich verpflichte mich bis auf Weiteres, gemäß Pkt. VI. der Betriebsvereinbarung Arbeitnehmer/innenbeiträge in folgender Höhe an die Pensionskasse zu leisten:

- 100 % der Arbeitgeberbeiträge
- 75 % der Arbeitgeberbeiträge
- 50 % der Arbeitgeberbeiträge
- 25 % der Arbeitgeberbeiträge

gemäß Pkt. III. der Betriebsvereinbarung

oder

- bis zur Höhe des in § 108a Abs 2 EStG angeführten höchstmöglichen Beitrags (derzeit 1.000 Euro p.a.), für den eine Prämienbegünstigung in Anspruch genommen werden kann. EUR _____
- Der Prämienantrag gemäß § 108a EStG liegt bei.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt ab _____.

Die Arbeitnehmer/innenbeiträge werden vom Arbeitgeber einbehalten und gemeinsam mit den Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse überwiesen.

- Ich leiste keine eigenen Beiträge.

Soweit der Arbeitnehmer/innenbeitrag das gesetzlich zulässige Ausmaß überschreitet (z.B. Prämienantrag gemäß § 108a EStG liegt nicht vor oder ist unzulässig), wird der Arbeitnehmer/innenbeitrag auf das höchstmögliche zulässige Ausmaß gekürzt; die Verrechnung erfolgt über den Arbeitgeber. Eine allfällige Prämie gemäß § 108a EStG kann von der Pensionskasse als Arbeitnehmer/innenbeitrag dem Arbeitnehmer/innenkonto bei der Pensionskasse gutgeschrieben werden.

2. Ich bestätige die Kenntnisnahme der Betriebsvereinbarung inklusive aller angeführten Beilagen über den Beitritt zur Valida Pension AG (im Folgenden Pensionskasse genannt). Eine Einbeziehung in die Pensionskasse erfolgt jedenfalls erst nach Einlangen aller Unterlagen bei der Pensionskasse.

3. Sämtliche für die Bemessung der Beiträge, Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Umstände und deren Änderungen (das sind: Vor- und Zuname, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Wohnanschrift; in der Leistungsphase darüber hinaus: Zuerkennung und Aberkennung von Leistungen der österreichischen Sozialversicherung bzw. einer gesetzlichen ausländischen sozialen Sicherungseinrichtung, Änderung des Familienstandes, Anzahl der Kinder) werde ich der Pensionskasse (so lange das Dienstverhältnis besteht über den oben genannten Arbeitgeber) schriftlich mitteilen.

4. Ich stimme ausdrücklich zu, dass die in Zusammenhang mit meiner Pensionskassen-Vorsorge stehenden Daten iS des Datenschutzgesetzes zur Verwaltung und Abwicklung der Pensionskassenvorsorge verwendet und an die Pensionskasse übermittelt, sowie im erforderlichen Maße auf den Kontoauszügen oder ähnlichen persönlichen Schriftstücken ausgewiesen werden.

5. Um wegen eventueller Einschränkungen der Pensionskassenleistung gemäß Pkt. VIII. 2. der Betriebsvereinbarung Nachforschungen anstellen zu können ermächtige ich die Pensionskasse ausdrücklich, auch über meinen Tod hinaus Sanitätsdienste, Versicherungsträger, Ärzte, Krankenanstalten usw. über meinen Gesundheitszustand und ihn beeinflussende Vorfälle zu befragen. Ich entbinde diese Stellen und Personen und deren Repräsentanten in diesem Zusammenhang auch über meinen Tod hinaus von der Schweigepflicht.

Ort, Datum

Arbeitnehmer/in

eingelangt beim Arbeitgeber: _____

Ort, Datum / Eingangsstempel

Hinweis: Das Formular ist beim Arbeitgeber abzugeben und wird von diesem per Fax an die Valida Pension AG weiter geleitet. Das Original verbleibt im Personalakt.

VORSORGEVEREINBARUNG

Der(die), (im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herr / Frau _____ geb. am _____

(im Folgenden Arbeitnehmer/in genannt)

schließen im Sinne von § 3 (2) Betriebspensionsgesetz folgende Vereinbarung über die Einbeziehung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin in die betriebliche Pensionsvorsorge des Arbeitgebers (Pensionskassenvorsorge) bei der Valida Pension AG (im Folgenden Pensionskasse genannt).

- A) Sämtliche Bestimmungen der zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden Betriebsrat genannt) im Sinne von § 97 (1) Z 18a ArbVG abgeschlossenen Betriebsvereinbarung über den Beitritt des Arbeitgebers zur Pensionskasse (im Folgenden Betriebsvereinbarung genannt) gelten in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß auch für die Einbeziehung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin in die Pensionskassenvorsorge und werden somit integrierender Bestandteil dieser Vorsorgevereinbarung.
- B) Sämtliche zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber in Hinkunft abgeschlossenen Änderungen der Betriebsvereinbarung gelten auch als Änderung dieser Vorsorgevereinbarung. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin über Änderungen der Betriebsvereinbarung unverzüglich zu informieren.
- C) Punkt III Z. 1, 2 und 5. der Betriebsvereinbarung werden geändert und lauten wie folgt:
1. Für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2011 hat die Universität ab dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt I.1 folgenden Monatsersten einen laufenden monatlichen Beitrag in Höhe von ____ % der Bemessungsgrundlage I nach Punkt III.6. zu leisten.
 2. Ab dem 1. Oktober 2011 hat die Universität ab dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt I.1 folgenden Monatsersten für die weitere Dauer eines beitragspflichtigen Arbeitsverhältnisses einen laufenden monatlichen Beitrag in folgender Höhe von ____ % der Bemessungsgrundlage I nach Punkt III.6. zu leisten.

3. Die Universität hat für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Punkt I.1 für nach dem 31. Dezember 2003 bis einschließlich 30. September 2009 zurückgelegte Dienstzeiten einen Einmalbetrag an die Pensionskasse in folgender Höhe zu leisten: _____ % der Bemessungsgrundlage nach Punkt III.6.

Diese Beiträge werden in Form einer Einmalzahlung innerhalb von 3 Monaten ab der ersten laufenden Beitragszahlung an die Pensionskasse entrichtet.

D) Die Betriebsvereinbarung wird in der jeweils gültigen Fassung als Anhang zu dieser Vor-
sorgevereinbarung beigeschlossen.

Anhang:

Betriebsvereinbarung
Arbeitnehmer/in-Erklärung

Ort, Datum

Arbeitgeber

Ort, Datum

Arbeitnehmer/in